



Pflegelehre in Tirol.

Der Ratgeber

Vorwort.

In enger Zusammenarbeit mit der Tiroler Landesregierung durfte die Wirtschaftskammer Fachgruppe der privaten Tiroler Gesundheitsbetriebe die Pflegelehre mitgestalten. Innerhalb kurzer Zeit konnte ein professionelles Ausbildungsmodell entwickelt und etabliert werden. Unser gemeinsames Ziel ist es, allen Menschen einen nachhaltig positiven Einstieg in den Pflegeberuf zu ermöglichen.

Durch zwei Lehreinheiten pro Woche am Ausbildungszentrum West für Gesundheitsberufe (AZW) erhalten die Lehrlinge eine zusätzliche Basisausbildung zur Vorbereitung auf die Berufsschule. Darüber hinaus profitieren sowohl die Lehrlinge als auch die Praxisanleiter:innen von monatlichen Supervisionen und entsprechendem Feedback.

Die Einführung der Pflegelehre markiert einen wichtigen Schritt, um die Versorgung mit gut ausgebildeten Pflegekräften für die Zukunft zu sichern. Mit dieser Informationsbroschüre möchten wir Interessierte sowie Ausbildungsbetriebe kompakt über diesen neuen Ausbildungsweg informieren.



Ing. Oswald Jenewein

WK-Fachgruppenobmann
Private Gesundheitsbetriebe



Dr. Hubert Innerebner

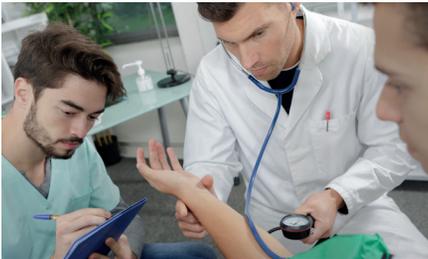
WK-Kuriensprecher
Altenwohn- und Pflegeheime



**MMag.a Dr.in
Cornelia Hagele**

Landesrätin für Gesundheit
Pflege, Bildung, Wissenschaft

Allgemeines.



Duales System

Die Pflegelehre in Österreich folgt einem dualen System, das theoretisches Wissen und praktische Fähigkeiten verknüpft.



Lehrbetrieb & Berufsschule

Die Ausbildung findet sowohl im Lehrbetrieb (ca. 80 % der Zeit) als auch in der Berufsschule (ca. 20 % der Zeit) statt.



Arbeitszeit

Die Unterrichtszeit in der Berufsschule (inklusive Förderunterricht und Schulveranstaltungen) ist Teil der Arbeitszeit von Lehrlingen.

Rechtliche Grundlagen.

- Die rechtlichen Grundlagen der Pflegelehre sind im **Berufsausbildungsgesetz (BAG)** verankert.

- Jeder Lehrberuf hat eine **eigene Ausbildungsordnung**, die vom Wirtschaftsministerium erlassen wird und verbindlich für Lehrbetriebe ist.

- Diese legt das **spezifische Berufsbild** fest, ähnlich einem Lehrplan, und definiert die **grundlegenden Kenntnisse und Fertigkeiten**, die während der Ausbildung vermittelt werden müssen.

- Für die Pflegelehre sind zusätzlich das **Gesundheits- und Krankenpflegegesetz (GuKG)** sowie die **Pflegeassistentenberufe-Ausbildungsverordnung (PA-PFA-AV)** von Bedeutung.



Wer darf Lehrlinge ausbilden?.

Wenn Sie erstmalig Lehrlinge aufnehmen möchten oder über zehn Jahre seit Abschluss des letzten Lehrvertrages vergangen sind, ist ein Antrag auf Feststellung der Eignung zur Lehrlingsausbildung erforderlich.



Dieser Antrag ist gebührenfrei und einfach online ausfüllbar unter: lehre.wko.at/elv



Anschließend erhalten Sie einen **Feststellungsbescheid**, der die Ausbildungsberechtigung bescheinigt. Darin können auch verpflichtende Ausbildungsverbände festgelegt sein



Die Lehrlingsstelle Ihres Bundeslandes prüft mit Unterstützung der Arbeiterkammer, ob **Ihr Betrieb** die **Voraussetzungen** für die Lehrlingsausbildung **erfüllt**

Rechtliche Eignung

Ihr Betrieb muss gemäß der Gewerbeordnung befugt sein, die Tätigkeiten auszuführen, in denen der Lehrling ausgebildet werden soll.

Betriebliche Eignung

Ihr Betrieb muss so ausgestattet und geführt sein, dass alle im Berufsbild enthaltenen Kenntnisse und Fertigkeiten vermittelt werden können. Wenn dies nicht möglich ist, besteht die Möglichkeit, Lehrlinge im Rahmen eines Ausbildungsverbundes auszubilden, unabhängig von der Betriebsgröße.

Ausbilder:in

Im Unternehmen muss eine für die Lehrlingsausbildung geeignete Person, ein:e Ausbilder:in, zur Verfügung stehen. Dies kann entweder der/die Lehrberechtigte selbst oder ein:e von ihm/ihr benannte:r Mitarbeiter:in sein. Der Ausbilder/die Ausbilderin muss über entsprechende fachliche und pädagogische Qualifikationen verfügen (Ausbilder:inprüfung).

Lehrberechtigte.

Lehrberechtigte für die Pflegeassistenz bzw. Pflegefachassistenz können sein:

- Einrichtungen der Langzeitpflege (mobile Pflege, teilstationäre Pflege, stationäre Pflege, Einrichtungen für Menschen mit Behinderung)
- Einrichtungen der Akutpflege mit operativen und/oder konservativen medizinischen Fachbereichen
- Rehabilitationseinrichtungen gemäß Bundesgesetz über Krankenanstalten und Kuranstalten
- Freiberufliche Angehörige des gehobenen Dienstes für Gesundheits- und Krankenpflege, sofern sie die Anforderungen an Lehrberechtigte gemäß § 2 BAG erfüllen.



Ausbilder:in Verhältniszahl.

- Die Ausbilder:innen sind Angehörige des gehobenen Dienstes für Gesundheits- und Krankenpflege mit der Weiterbildung „Praxisanleitung“ gemäß § 64 GuKG.
- Die erfolgreiche Absolvierung dieser Weiterbildung wird mit der Ausbilderprüfung und dem Ausbilderkurs gleichgesetzt.
- Gemäß § 8 Abs. 12 BAG ist festgelegt, dass auf je drei Lehrlinge ein im Betrieb beschäftigter Ausbilder, eine im Betrieb beschäftigte Ausbilderin, entfallen muss.

Ausbildungsgrundsätze.

Was Lehrlinge mitbringen sollten:

- Freundlicher und verantwortungsvoller Umgang miteinander.
- Gewissenhafte und sorgfältige Arbeitsweise.
- Offenheit, Toleranz und Respekt für unterschiedliche Hintergründe und Lebensweisen.
- Wertschätzung für das Leben und die Würde jedes Einzelnen, unabhängig von Unterschieden wie Herkunft, Religion, Aussehen, Alter, Fähigkeiten, Geschlecht, Liebe, Sprache, Meinungen oder sozialer Stellung.

Besonderes Augenmerk sollte darauf gelegt werden, Menschen für physische oder psychische Gewalt zu sensibilisieren, insbesondere Kinder, Frauen, Menschen mit Behinderungen und andere, die besonders schutzbedürftig sind.

Ausbildungshandbuch und Dokumentation.

- Lehrbetriebe und Lehrlinge müssen eine Ausbildungsdokumentation führen.
- Diese ist der Lehrlingsstelle im Zuge der Anmeldung zur Lehrabschlussprüfung vorzulegen.
- Die Lehrlingsstelle hat die Ausbildungsdokumentation in weiterer Folge der Prüfungskommission vorzulegen.

Hier geht's zu den Infos: www.qualitaet-lehre.at/ausbilden-im-betrieb/ausbildung-gestalten/ausbildungsleitfaeden-dokumentationen/

Lehrvertrag.

- Der Lehrvertrag wird schriftlich zwischen dem Lehrling und dem ausbildenden Unternehmen abgeschlossen.

- Wenn der Lehrling minderjährig ist, benötigt er die Unterschrift seiner Erziehungsberechtigten.

- Voraussetzung für den Abschluss des Lehrvertrags ist die erfolgreiche Absolvierung der neunjährigen Schulpflicht.

- Zusätzlich für die Pflegelehre sind gesundheitliche Eignung und Vertrauenswürdigkeit erforderlich.

- Nach Vertragsunterzeichnung ist der Lehrbetrieb verantwortlich für die rechtzeitige Anmeldung des Lehrlings bei der Lehrlingsstelle der Wirtschaftskammer, sowie für die Anmeldung in der Berufsschule und bei der Sozialversicherung.

- Der Lehrvertrag enthält Angaben zum Lehrberuf, zur Ausbildungsdauer, zum Beginn und Ende der Ausbildung, zu den lehrberechtigten Personen und gegebenenfalls dem Ausbilder/der Ausbilderin, zum Lehrling selbst, zur Berufsschulpflicht, zu Ausbildungsverbänden, zur Lehrlingsentschädigung und zum Abschlussdatum des Lehrvertrags.



Online Lehrvertragsanmeldung:

www.wko.at/lehre/lehrvertragsanmeldung-online-bundeslaender

Sonderregelung Pflegelehre.

- Die Lehrlingsstelle kann die Eintragung eines Lehrvertrags verweigern, wenn der Lehrling nicht die gesundheitliche Eignung und Vertrauenswürdigkeit für die Berufsausübung erfüllt.

- Die Vertrauenswürdigkeit wird insbesondere dann in Frage gestellt, wenn eine Person vorsätzlich eine Straftat begeht, die mit einer mindestens einjährigen Freiheitsstrafe bedroht ist, und wenn zu befürchten ist, dass sie eine ähnliche Straftat während der Ausübung des Dienstes begehen könnte.

Dauer der Ausbildung.

Pflegeassistent (PA)

3-jähriger Lehrberuf

Pflegefachassistent (PFA)

4-jähriger Lehrberuf

Der Lehrvertrag wird für diese Zeitdauer abgeschlossen. Eine Verkürzung der Lehrzeit ist unter Umständen möglich.

Kosten.

- Die Kosten für die betriebliche Ausbildung werden von den Lehrbetrieben getragen.
- Die Kosten für die schulische Ausbildung übernimmt die öffentliche Hand.

Die Lehrlingsentschädigung steigt jedes Lehrjahr an und beträgt im letzten Jahr durchschnittlich etwa 80 % des entsprechenden Fachkräftegehalts.

Infos zu den Lehrbetriebs- und Lehrlingsförderungen:

www.wko.at/lehre/foerderungen-lehre?shorturl=lehre-foerdernat





Lehrlingseinkommen.

Das monatliche Lehrlingseinkommen beträgt (Stand 1.1.2024):

1. Lehrjahr	€ 905,60
im 2. Lehrjahr	€ 1.151,10
im 3. Lehrjahr	€ 1.368,70
im 4. Lehrjahr	€ 1.789,20

Rechte und Pflichten.

Lehrlinge müssen

- sich bemühen, ihren Lehrberuf zu erlernen,
- sorgfältig mit Werkzeugen und Materialien umgehen,
- die Berufsschule besuchen,
- Verschwiegenheit über anvertrauten und bekannt gewordenen Geheimnissen
- und Anweisungen der Lehrberechtigten befolgen.

Lehrlinge haben das Recht

- ordnungsgemäß ausgebildet zu werden,
- pünktlich ihr Lehrlingseinkommen zu erhalten,
- unter sicheren Arbeitsbedingungen zu arbeiten,
- vor Überforderung und Mobbing geschützt zu werden
- und die Berufsschule zu besuchen.

Arbeitsbedingungen.

- Für Lehrlinge unter 18 Jahren gilt eine **maximale wöchentliche Arbeitszeit von 40 Stunden**, inklusive der Berufsschulzeit.

- **Arbeit an Sonn- und Feiertagen sowie in der Nacht (20 bis 6 Uhr) ist nicht erlaubt**, außer in Ausnahmefällen mit einer Durchrechnung der Arbeitszeit.

- **Unter 16 Jahren sind keine Überstunden erlaubt**, zwischen 16 und 18 Jahren nur in Ausnahmefällen.

- Personen unter 18 Jahren haben nach spätestens sechs Stunden Arbeit **Anspruch auf eine halbstündige Ruhepause**.

- Es muss eine **ununterbrochene Nachtruhe von zwölf Stunden** gewährleistet sein.

- Lehrlinge haben das **Recht auf zwei zusammenhängende freie Tage**, darunter mindestens den Sonntag.

- Lehrlinge haben wie andere Arbeitnehmer:innen Anspruch auf einen **Jahresurlaub von 25 Werktagen**.

- Zwischen dem 15. Juni und dem 15. September haben Lehrlinge unter 18 Jahren mindestens Anspruch auf zwei Wochen Urlaub.

- **Sofern Lehrlinge das 17. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, können medizinisch-pflegerische Maßnahmen in Form von Simulationen durchgeführt werden.** Ausschließlich praktische Ausbildungsmaßnahmen, die der Erreichung von sozialen und kommunikativen Kompetenzen dienen, die auf die Erhöhung der Lebensqualität, insbesondere der sozialen Teilhabe von institutionell gepflegten und betreuten Personen abzielen (wie Mitgestaltung der Tagesstruktur, lebensnahe Beschäftigung, Gesprächsführung) können vor Vollendung des 17. Lebensjahres im Patientenkontakt vorgenommen werden.

Beendigung Lehrverhältnis.

- Das Lehrverhältnis endet in der Regel durch Zeitablauf oder bei Bestehen der Lehrabschlussprüfung mit Ende dieser Woche.

- Eine vorzeitige Beendigung erfordert eine schriftliche Erklärung unter Angabe eines im Berufsausbildungsgesetz genannten Grundes.

- Die Auflösung des Lehrverhältnisses muss innerhalb von drei Wochen vom Lehrbetrieb an die Lehrlingsstelle der Wirtschaftskammer und die Berufsschule gemeldet werden.

- Bei minderjährigen Lehrlingen sind zusätzlich die Unterschriften der Erziehungsberechtigten erforderlich.

Folgende Möglichkeiten einer Endigung des Lehrverhältnisses gibt es:

- Auflösung eines Lehrverhältnisses innerhalb der Probezeit

- Auflösung durch den Lehrberechtigten

- Auflösung durch den Lehrling

- Einvernehmliche Lösung

- Außerordentliche Auflösung (Mediationsverfahren!)



Lehrabschlussprüfung.

- Jeder Lehrling kann freiwillig am Ende seiner Ausbildungszeit die Lehrabschlussprüfung (LAP) ablegen.

- Um zur Prüfung anzutreten, muss der Lehrling einen Antrag bei der zuständigen Lehrlingsstelle der Wirtschaftskammer stellen.

- Die Kosten für die LAP müssen vom Lehrberechtigten übernommen werden, wenn der Lehrling innerhalb der Ausbildungs- oder Behaltezeit erstmals zur Prüfung antritt.

- Die LAP wird von Fachleuten durchgeführt und besteht aus einem theoretischen Fachgespräch und einer praktischen Prüfung.

- Die theoretische (schriftliche) Prüfung entfällt, wenn der Lehrling die Berufsschule erfolgreich abgeschlossen hat.

- Die Ausbildungsdokumentation muss bei der Anmeldung zur LAP der Lehrlingsstelle vorgelegt werden.

Besonderheiten zur Lehrabschlussprüfung.

- Der Vorsitz der Prüfungskommission wird gemäß § 22 einem vom Landeshauptmann benannten Angehörigen des gehobenen Dienstes für Gesundheits- und Krankenpflege übertragen, der die Spezialisierung Lehraufgaben gemäß § 17 Abs. 1 Z 2 GuKG besitzt.
- Ein weiteres Mitglied der Prüfungskommission muss ebenfalls dem gehobenen Dienst für Gesundheits- und Krankenpflege angehören und mindestens zwei Jahre Berufserfahrung haben.
- Nach Absolvierung der Lehrabschlussprüfung stellt die Lehrlingsstelle dem Prüfling ein Prüfungszeugnis aus, das den Anforderungen gemäß § 86 GuKG entspricht und als Qualifikationsnachweis für die Pflegeassistentenberufe dient.
- Die Lehrabschlussprüfung im „zweiten Bildungsweg“ (außerordentliche Zulassung), Zusatzprüfungen und die Gleichstellung ausländischer Qualifikationen sind ausgeschlossen. Bestimmungen zur Anerkennung im Ausland erworbener Qualifikationen sind in §§ 87 ff GuKG geregelt.

Behaltezeit nach der Lehrabschlussprüfung.

- Nach Abschluss der Lehrzeit oder nach erfolgreich abgelegter Lehrabschlussprüfung (falls diese vor dem Ende des Lehrvertrags erfolgt), muss der Lehrling für drei Monate in Ihrem Unternehmen weiterbeschäftigt werden.
- Wenn ein Lehrling weniger als die Hälfte der vorgesehenen Lehrzeit absolviert hat, beträgt die Weiterbeschäftigungszeit nur 1,5 Monate.
- Während dieser Weiterbeschäftigungszeit ist eine Kündigung durch den Betrieb nicht erlaubt, jedoch eine begründete Entlassung oder eine einvernehmliche Auflösung des Arbeitsverhältnisses.
- Der ausgelernte Lehrling kann das Arbeitsverhältnis ebenfalls durch Kündigung beenden, es sei denn, es wurde ein befristeter Arbeitsvertrag für die Weiterbeschäftigung abgeschlossen.
- Die Weiterbeschäftigung kann durch Präsenz- oder Zivildienst unterbrochen werden, wobei die nicht verbrauchte Weiterbeschäftigungszeit an den Dienst anschließt.

Schulbesuch.

Der Lehrling hat das Recht und die Verpflichtung die Berufsschule zu besuchen. Der Berufsschulbesuch findet an der Tiroler Fachberufsschule für Ernährung, Schönheit, Chemie, Medien am Standort Lohbachufer in Innsbruck statt.

Die Dauer des Berufsschulbesuches erfolgt im Blockunterricht (ca. 10 Wochen), wobei im Regelfall jedem Lehrjahr eine Berufsschulklasse entspricht.

Die Einladung zum Besuch der Berufsschule erfolgt zeitgerecht von Seiten der Direktion der Berufsschule.



Weitere wissenswerte Informationen zur Pflegelehre gibt es hier:

www.wko.at/oe/tourismus-freizeitwirtschaft/gesundheitsbetriebe/pflegelehrer



TIROLER Wirtschaftskammer
Fachgruppe Gesundheitsbetriebe
Wilhelm-Greil-Straße 7
6020 Innsbruck

Telefon: 05 90 90 5-1403
Email: gesundheit@wktirol.at
www.gesund-in-tirol.at